

# ANMELDUNG ZUR HUNDESTEUER

**Halter:** Name .....  
Vorname .....  
Straße .....  
Wohnort 91334 Hemhofen Zuzug am: .....  
Telefon .....

Wird das Tier auf einem anderen als dem oben genannten Grundstück gehalten? Ja  nein

Falls ja, Adresse: .....

**Hund:** Name ..... Geschlecht  weiblich  männlich  
Farbe ..... Wurfstag .....  
Chip-Nr. ..... Besitz seit .....  
Rasse .....

(bei **Mischlingen** vermutlich beteiligte Rassen angeben!)

**Es handelt sich um einen Kampfhund bzw. eine Kreuzung der in § 5a der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer genannten Rassen ja  nein  (weiter Seite 2)**

Definition für Kampfhunde gemäß § 5 a der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer:

- 1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- 2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513), wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
  - Pit-Bull Staffordshire Bullterrier
  - Bandog Tosa-Inu
  - American Staffordschire Terrier

- 3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

Alano	Fila Brasileiro
American Bulldog	Mastiff
Bullmastiff	Mastin Espanol
Bullterrier	Mastino Napoletano
Cane Corso	Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
Dog Argentino	Perro de Presa Mallorquin
Dogue de Bordeaux	Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

- 4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- 5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

Liegt ein Befreiungs- oder ein Ermäßigungsgrund vor? Ja  nein   
Nähere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt zur Hundehaltung.

Folgender Befreiungs-/ Ermäßigungstatbestand trifft zu: .....  
.....

Folgender Nachweis wird vorgelegt .....

**Gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beträgt die Steuer pro Hund jährlich 55,00 Euro, ermäßigt 27,50 Euro.  
Für Kampfhunde i.S.d. § 5 a der Satzung werden 550,00 Euro erhoben.**

Wurde im aktuellen Kalenderjahr bereits Hundesteuer entrichtet? nein

Ja  in Höhe von ..... Festsetzende Behörde .....

Die Hundesteuer soll abgebucht werden:  Die Hundesteuer wird überwiesen.

IBAN: ..... BIC: .....

Kontoinhaber: ..... Bank: .....

Hemhofen, .....  
(Unterschrift)

Wichtig: bitte beachten Sie, dass für die Durchführung der Abbuchung zusätzlich ein SEPA-Mandat ausgefüllt werden muss.

## Merkblatt zur Hundehaltung

wissenswertes zur Besteuerung, Anmeldung und Abmeldung Ihres Hundes

### 1. Steuerpflicht:

Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer. Diese wird auf Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hemhofen erhoben.

### 2. Höhe der Hundesteuer:

Die Hundesteuer beträgt im Regelfall 55,00 € pro Jahr pro Hund. Sie erhöht sich für jeden weiteren Hund um denselben Betrag. Es erfolgt keine Staffelung der Gebühr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung oder Ermäßigung von der Hundesteuer erfolgen, siehe Nr.5-7.

### 3. Anmeldung zur Hundesteuer

Die Anmeldung zur Hundesteuer erfolgt unter Angabe des Anschaffungsdatums, des Wurfdates, des Geschlechts, der Rasse sowie der Chipnummer (sofern vorhanden).

### 4. anrechenbare Hundesteuer

Sofern im Kalenderjahr vom Hundehalter bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet wurde, kann diese **gegen Nachweis** angerechnet werden. **Mehrbeträge werden jedoch nicht erstattet.**

### 5. Befreiungstatbestände:

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. ausgebildeten Therapiehunden, welche durch das Deutsche Rote Kreuz, den Arbeiter-Samariter-Bund, den Malteser-Hilfsdienst, die Johanniter-Unfallhilfe, die Organisation Therapiehunde Deutschland oder das Technische Hilfswerk eingesetzt werden. Die Ausbildung als Therapiehund muss durch geeignete schriftliche Unterlagen, z. B. anhand eines Prüfungszeugnisses, nachgewiesen werden. Eine Bestätigung über den Einsatz als Therapiehund ist jährlich ohne Aufforderung bis zum 01.03. des jeweiligen Veranlagungsjahres vorzulegen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

### 6. Ermäßigungstatbestände:

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde die in Einöden und Weilern gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10.12.1968 (GVB1.S.343) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, bei denen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalter laufende Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen oder diesem Personenkreis wirtschaftlich gleichgestellt sind.
4. ausgebildete Besuchshunde, welche durch das Deutsche Rote Kreuz, den Arbeiter-Samariter-Bund, den Malteser-Hilfsdienst, die Johanniter-Unfallhilfe oder das Technische Hilfswerk eingesetzt werden. Eine Bestätigung über den Einsatz als Besuchshund ist jährlich ohne Aufforderung bis zum 01.03. des jeweiligen Veranlagungsjahres vorzulegen.

7. Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)  
Maßgeblich für den Zeitpunkt der Gewährung der Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

Jeder Ermäßigungsgrund (siehe Nr. 6) kann ausschließlich für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Eine Steuerermäßigung wird nicht für Kampfhunde gewährt.

8. Abmeldung von der Hundesteuer:

**Weggabe, Tod**

Sofern ein Hund abgegeben wurde, ist dies unter Angabe des Abgabedatums sowie der Adresse des neuen Halters der Gemeinde Hemhofen schriftlich mitzuteilen.

Ebenfalls ist die Gemeinde schriftlich über das Ableben eines Hundes in Kenntnis zu setzen. Sofern vorhanden bitten wir um Vorlage eines tierärztlichen Attests.

9. Wegfall der Steuerpflicht:

Die Steuerpflicht entfällt, wenn die Voraussetzungen hierfür in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten vorliegen. Tritt an die Stelle eines verendeten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.

Hinweis: Die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Hemhofen erfolgt ohne Ausgabe von Hundemarken.

Bei Fragen steht Ihnen gerne das Steueramt der Gemeinde Hemhofen zur Verfügung (09195/9484-29 bzw. -19)

Ihr Steueramt

